

Klausur Nr. 1273
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Richard Rost
Rechtsanwalt
Brahmsstraße 10
(...) Potsdam

Potsdam, 9. Juni 2025

An das
Landgericht Potsdam
(...) Potsdam

- per beA -

Klage

In dem Rechtsstreit

Volker Vogel,
Büchnerstraße 12, (...) Potsdam,

- Kläger -

gegen

Bert Berger,
Traklstraße 1, (...) Berlin,

- Beklagter -

wegen Zwangsvollstreckung

Streitwert: ca. 17.000 €

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

- Die am 26. Mai 2025 vom Beklagten beim Vollstreckungsschuldner Michael Max begonnene Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts Potsdam vom 16. April 2025 (Az. 9 O 517/25) in die Rahmen-Richtanlage, Marke „Knacks“ (Seriennummer 12/555) und in die zwei Porsche-Motoren (Nr. 22/5621; Nr. 22/5622) wird für unzulässig erklärt.**
- Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Klausur Nr. 1273 (Zivilrecht) Sachverhalt – S. 2 von 14

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO nicht erklärt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus Klägersicht nicht entgegen. Einwände gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter oder eine Videoverhandlung bestehen nicht.

Begründung:

Ziel dieser Klage ist die Unzulässigerklärung einer durch den Beklagten veranlassten Zwangsvollstreckung, die am 26. Mai 2025 mit der Pfändung der im Klageantrag benannten Gegenstände begann.

Der Beklagte pfändete aufgrund eines gegen Michael Max gerichteten Titels die genannten Gegenstände auf dessen Betriebsgelände in (...) Potsdam, Röntgenstraße 7, wobei die Gerichtsvollzieherin die Gegenstände noch dort beließ und Pfandsiegel anbrachte. Die Pfändung erfasst auch andere bewegliche Sachen, die den Kläger nicht betreffen.

Als Titel diene ein Versäumnisurteil auf Zahlung von 25.000 €, das sich nach unserem Erkenntnisstand auf eine unerfüllte und fällige Darlehensforderung gegen Herrn Max stützt.

Die Pfändung ist rechtswidrig, da die genannten Gegenstände mit einem Pfandrecht des Klägers belastet sind, das dieser durch Verbringen der Gegenstände auf die gemietete Immobilie erlangte. Dazu ist im Detail Folgendes vorzutragen:

Der Kläger ist der Vermieter des betreffenden Geländes in (...) Potsdam, Röntgenstraße 7, Herr Michael Max ist der Mieter.

Beweis: Mietvertrag vom 1. März 2024 (Anlage K₁).

Herr Michael Max betreibt auf diesem Gelände einen Gewerbebetrieb. Er handelt mit Gebrauchtfahrzeugen verschiedener Art (Landwirtschaftsmaschinen, Lkw und Pkw), die teilweise zuvor instandgesetzt werden, sowie mit Fahrzeugteilen.

Am 15. März 2024 schaffte er die oben bezeichnete gebrauchte Rahmen-Richtanlage auf das Grundstück.

Beweis: Zeugnis des Michael Max, Röntgenstraße 7, (...) Potsdam

Diese Anlage stand von Anfang an in seinem Eigentum, denn er hatte sie im Zuge einer Erbschaft erlangt. Als er die Landmaschinenwerkstatt seines verstorbenen Onkels Olaf Obert auflöste, befand dieses Gerät sich unter dem Inventar. Er verbrachte die Richtanlage auf sein gemietetes Werkstattgelände, weil er die Möglichkeit sah, diese auch im Rahmen seines eigenen Gewerbebetriebs nutzen zu können.

Beweis: Zeugnis des Michael Max

Klausur Nr. 1273 (Zivilrecht) Sachverhalt – S. 3 von 14

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Der Wert dieser Anlage beträgt aktuell nach fachmännischer Auskunft geschätzt etwa 7.000 €.

Diese Rahmen-Richtanlage, die Herr Max schon länger nicht mehr betrieblich eingesetzt hatte und veräußern wollte, hat der Beklagte am 26. Mai 2025 gepfändet. Dies ist rechtswidrig, weil sie mit dem Verbringen auf das Grundstück automatisch mit einem Pfandrecht des Klägers belastet wurde.

Weiterhin hat der Beklagte am selben Tag die im Klageantrag aufgeführten Motoren gepfändet. Diese befanden sich in einem Lager auf dem Betriebsgelände.

Beweis: Zeugnis der Gerichtsvollzieherin (Name und Adresse werden im Bestreitensfalle noch benannt).

In diesem Lager befinden sich immer Ersatzteile, die Herr Max oft auch ohne sofortige Bezahlung ankauft und für die deswegen dann regelmäßig ein Eigentumsvorbehalt des jeweiligen Lieferanten besteht. So verhält es sich auch bezüglich der dort gepfändeten zwei Porsche-Motoren im Wert von jeweils etwa 5.000 €. Diese hatte Herr Max Mitte Februar 2025 von Erwin Eigner gekauft, der in seinem Betrieb aufgekaufte Unfallfahrzeuge instandsetzt oder „ausschlachtet“.

Beweis: Kopie des Kaufvertrags zwischen Max und Eigner (Anlage K₂).

Die Motoren wurden kurz nach Abschluss des Kaufvertrags an Herrn Max geliefert und auf sein Grundstück verbracht. Sie sollten mit Gewinn weiterverkauft werden, soweit sie nicht für den Einbau in zu veräußernde Gebrauchtfahrzeuge verwendet werden können. Herr Max überwies am 26. März 2025 den Kaufpreis für diese Motoren vollständig.

Beweis: Zeugnis des Michael Max

Daher ist spätestens in diesem Moment, wahrscheinlich sogar schon früher, ein Pfandrecht des Klägers an diesen Motoren entstanden, das der Pfändung durch den Beklagten entgegensteht.

Anzumerken ist, dass die monatliche Miete des Gewerbegrundstücks 5.000 € beträgt.

Beweis: Mietvertrag vom 1. März 2024 (Anlage K₁).

Aus den Monaten September 2024 bis März 2025 sind noch Mietzinsforderungen des Klägers gegen Herrn Max in Höhe von insgesamt 16.500 € offen.

Beweis: Zeugnis des Michel Max, Adresse wie oben.

Diese stehen über das dadurch entstandene Pfandrecht der Zwangsvollstreckung durch den Beklagten entgegen. Der Klage ist daher stattzugeben.

Richard Rost
Rechtsanwalt

Klausur Nr. 1273 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 4 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Die Klageschrift wurde am 16. Juni 2025 ordnungsgemäß zugestellt. Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Peter Halbig
Rechtsanwalt
Traklstraße 27
(...) Berlin

Berlin, 23. Juni 2025

An das
Landgericht Potsdam
(...) Potsdam

- per beA -

In dem Rechtsstreit
Vogel gegen Berger
Az.: 4 O 233/25

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich den Beklagten vertrete.

Ich erkläre hiermit, dass wir uns gegen die Klage verteidigen wollen und beantragen werden, diese vollständig abzuweisen. Eine ausführliche Begründung folgt in Kürze.

Peter Halbig
Rechtsanwalt

Klausur Nr. 1273 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 5 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Peter Halbig
Rechtsanwalt
Traklstraße 27
(...) Berlin

Berlin, 8. Juli 2025

An das
Landgericht Potsdam
(...) Potsdam

- per beA -

In dem Rechtsstreit
Vogel gegen Berger
Az.: 4 O 233/25

möchte ich nun begründen, warum die Klage vollständig abzuweisen ist.

Die Klage ist schon unzulässig, weil der Kläger keinerlei Rechte vorträgt, die im Rahmen der Drittwiderspruchsklage von Relevanz wären.

Die Klage ist aber auch unbegründet, weil die behaupteten Rechte gar nicht bestehen.

Richtig ist zunächst, dass der der Pfändung zugrundeliegende Titel über 25.000 € auf einer unerfüllten Darlehensforderung gegen Herrn Michael Max beruht.

Der Kläger konnte aber trotz des Mietvertrags mit Herrn Max schon deswegen keinerlei Pfandrechte an den Motoren erwerben, weil diese Gegenstände dem Vollstreckungsschuldner und Mieter Michael Max gar nicht gehören und es einen gutgläubigen Pfandrechtserwerb nicht gibt. Alle in diesem Rechtsstreit genannten Gegenstände gehören nämlich längst dem Beklagten selbst.

Herr Max hat nämlich mit dem Beklagten selbst bereits am 10. Mai 2024, also vor dem jeweiligen Erwerb der Motoren und der Richtanlage, zur Sicherung eines Kredites i.H.v. 50.000 € einen sog. Raumsicherungsübereignungsvertrag geschlossen: Hiernach wurden dem Beklagten sowohl die sich damals gerade in den Lagern befindlichen Waren als auch jene, welche künftig eingebracht werden würden, übereignet.

Beweis: Urkunde des Sicherungsübereignungsvertrages vom 10. Mai 2024 (Anlage B₁)

Der Sicherungsübereignungsvertrag enthält auch eine praxisübliche Freigabeklausel, die im Falle einer etwaigen Übersicherung eingreifen würde. Im Moment der Vereinbarung reichten die übereigneten Sachen allerdings nicht einmal bei Ansatz ihres Verkehrswerts – von dem üblicherweise noch Verwertungskosten abgehen würden – für die Darlehenssumme aus.

Klausur Nr. 1273 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 6 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Daher sind alle bei Herrn Michael Max vorhandenen Rechte bereits vor oder zumindest gleichzeitig mit der Einbringung auf das Betriebsgrundstück auf den Beklagten übergegangen.

Mit der bereits vom Kläger vorgetragenen restlichen Kaufpreiszahlung vom 26. März 2025, die bezüglich der gepfändeten Gegenstände also unstreitig gegeben ist, wurde der Beklagte damit Eigentümer der beiden Motoren. Diese wurden bei der Pfändung gezielt nach diesem Kriterium des Schuldner Eigentums ausgesucht, um nicht in Konflikt mit etwaigem Dritteigentum zu geraten.

Da der Beklagte das Eigentum an den Motoren dabei im Wege des sog. Direkterwerbs erlangte, sind Pfandrechte des Klägers an diesen zu keinem Zeitpunkt entstanden.

Auch die Rahmen-Richtanlage war in die Vereinbarung vom 10. Mai 2024 einbezogen worden.

Hilfsweise wäre auch zu berücksichtigen, dass der Beklagte nichts von etwaigen bestehenden Pfandrechten des Klägers wusste, so dass er – sollte es darauf überhaupt ankommen – zumindest gutgläubig belastungsfrei erworben hat (§ 932 BGB analog).

Klarzustellen ist, dass der Beklagte damit zwar teilweise eigene Waren gepfändet hat, dass dieses Vorgehen allgemein als rechtlich unproblematisch wirksam angesehen wird. Er ging so vor, weil er einen Zahlungstitel besaß, aber keinen Herausgabeteil.

Bestritten wird hiermit, dass der Kläger gegen Herrn Michael Max, den Mieter und Vollstreckungsschuldner, aus den letzten Monaten noch eine Mietforderung in Höhe von 16.500 € offen habe.

Unter Verwahrung gegen die Beweislast beantrage auch ich sicherheitshalber, den Zeugen Max hierzu zu hören.

In jedem Falle ist die Klage unbegründet.

Peter Halbig
Rechtsanwalt

Anlage zur Klageerwiderung:

Potsdam, 10. Mai 2024

Raumsicherungsübereignungsvertrag

- I. Hiermit erklärt Herr Michael Max, ...(*Adresse*), gegenüber dem Gläubiger Bert Berger, Traklstraße 1, (...) Berlin, die Übertragung sämtlicher Rechte an den Waren, die sich in dem auf dem Betriebsgelände von Herrn Max befindlichen Ersatzteillager befinden oder dorthin gebracht werden. Dies gilt also auch für alle künftig zu erwerbenden Waren.

Soweit Eigentumsvorbehalte Dritter an diesen Waren bestehen, werden zunächst die Herrn Michael Max an diesen Gegenständen zustehenden Positionen, v.a. Anwartschaften, übertragen.

Gleichzeitig erlaubt Herr Berger Herrn Max hiermit, die dort befindlichen Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiterzureichen, insbesondere diese also in Wagen einzubauen oder gegen Entgelt an Dritte zu veräußern.

- II. Weiterhin übereignet Herr Max auch die Rahmen-Richtanlage, Marke Knacks, Seriennummer 12/555, an Herrn Berger.

Er versichert, Eigentümer der Anlage zu sein. Herr Max darf diese Anlage, soweit und solange er die Darlehensverbindlichkeiten ordnungsgemäß erfüllt, weiter benutzen.

Er versichert hiermit, mit dieser sorgsam umzugehen und alle notwendigen Überholungsmaßnahmen vorzunehmen. (...)

Der Sicherungsnehmer verpflichtet sich unter folgenden Voraussetzungen zur Freigabe der an ihn übereigneten Sachen: (...)

Michael Max

Bert Berger

Die ordnungsgemäße Zustellung dieses Schriftsatzes an den Klägervertreter erfolgte am 18. Juli 2025. Dabei wurde ihm eine Frist gemäß § 276 Abs. 3 ZPO gesetzt.

Klausur Nr. 1273 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 8 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Richard Rost
Rechtsanwalt
Brahmsstraße 10
(...) Potsdam

Potsdam, 31. Juli 2025

An das
Landgericht Potsdam
(...) Potsdam

- per beA -

In dem Rechtsstreit
Vogel gegen Berger
Az.: 4 O 233/25

möchte ich hiermit erneut zum anhängigen Verfahren Stellung nehmen.

Aus gegebenem Anlass ändere ich nun meine Anträge wie folgt:

- 1. Der Kläger ist aus dem Reinerlös der am 26. Mai 2025 beim Vollstreckungsschuldner Michael Max gepfändeten Rahmen-Richtanlage, Marke Knacks (Seriennummer 12/555) und der zwei Porsche-Motoren (Nr.22/5621; Nr.22/5622) bis zum Betrag von 16.500 € vorzugsweise zu befriedigen.**
- 2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Die Änderungen erscheinen als sachdienlich, weil eine erneute Überprüfung der Rechtslage ergeben hat, dass es jeweils am Besitz des Klägers fehlt und die Anwendung von § 771 ZPO dann gewisse Schwierigkeiten bereiten würde.

In der Sache halte ich aber im Übrigen an meinem bisherigen Vorbringen fest.

Deutlicher klarstellen möchte ich nun, dass die streitgegenständlichen gepfändeten Sachen nicht unpfändbar i.S.d. ZPO sind bzw. waren. Dazu trage ich ergänzend vor:

Wie bereits ausgeführt, hat der Vollstreckungsschuldner Max die Rahmen-Richtanlage im Zuge einer Erbschaft bzw. der dieser nachfolgenden Auflösung der Landmaschinenwerkstatt seines verstorbenen Onkels Olaf Obert erlangt.

Herr Max verbrachte sie zwar deswegen dauerhaft auf sein gemietetes Werkstattgelände, weil er meinte, sie möglicherweise bei schweren Kfz-Schäden einsetzen zu können. Wirklich notwendig war und ist die Anlage aber nicht für den Gewerbetrieb des Vollstreckungsschuldners. Anders als bei den Landmaschinen seines Onkels entsteht bei den Arbeiten, die in der Werkstatt des

Klausur Nr. 1273 (Zivilrecht) Sachverhalt – S. 9 von 14

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Vollstreckungsschuldners Max typischerweise ausgeführt werden, selten die Notwendigkeit zum Richten von Fahrzeugrahmen. Er hat diese vor der Pfändung schon länger nicht mehr betrieblich eingesetzt. Überdies hat der Vollstreckungsschuldner Max auch die Möglichkeit, solche Tätigkeiten bei etwaigem Bedarf preisgünstig in der Werkstatt eines mit ihm befreundeten Unternehmers durchzuführen, wovon er vor der Erlangung dieser Anlage in einigen wenigen Fällen Gebrauch gemacht hatte. Daher hatte er vor der Pfändung bereits den Verkauf der Richtanlage geplant und nur noch keinen Interessenten gefunden, der diese zu seinen Preisvorstellungen erwerben wollte.

Beweis: Zeugnis des Michael Max, Röntgenstraße 7, (...) Potsdam

Für die Motoren kommt erst recht keine Unpfändbarkeit in Betracht. Unstreitig waren sie in einem Lager mit zahlreichen Gegenständen, in dem durch den Ankauf und Verkauf bzw. den Einbau bei Fahrzeugreparaturen ein ständiges „Kommen und Gehen“ war. Die Annahme, dass einzelne der Gegenstände unverzichtbar für das konkrete Gewerbe sind, verbietet sich daher.

Der Beklagte und die von ihm beauftragte Gerichtsvollzieherin haben diese Frage der Pfändbarkeit – wie die tatsächliche Durchführung der Pfändung vom 26. Mai 2025 zeigt – offensichtlich ebenso beurteilt.

Der Klage ist mit den geänderten Anträgen daher stattzugeben.

Richard Rost

Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde am 4. August 2025 ordnungsgemäß zugestellt.

Gleichzeitig entsprach das Gericht einem Antrag des Klägers, vorläufig die Hinterlegung des Versteigerungserlöses anzuordnen.

Klausur Nr. 1273 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 10 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Peter Halbig
Rechtsanwalt
Traklstraße 27
(...) Berlin

Berlin, 13. August 2025

An das
Landgericht Potsdam
(...) Potsdam

- per beA -

In dem Rechtsstreit
Vogel gegen Berger
Az.: 4 O 233/25

beantrage ich nun auch die Abweisung des geänderten Antrags.

Dem Vortrag des Klägers zum Thema Pfändbarkeit der Richtanlage und der Motoren wird nicht entgegengetreten.

Allerdings weise ich darauf hin, dass ich nach wie vor bestreite, dass der Kläger gegen den Vollstreckungsschuldner Max aus den letzten Monaten noch eine Mietforderung in Höhe von 16.500 € offen habe.

Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, wäre die Klage aber unbegründet. An der Rahmen-Richtanlage hat der Kläger ein etwaiges Pfandrecht zumindest verloren, weil ein solches bei der zweifellos wirksamen Sicherungsübereignung an den Beklagten zwangsläufig erloschen ist.

An den Motoren hat er gar nicht erst ein Pfandrecht erlangt, denn diese standen infolge des Eigentumsvorbehalts zu keinem Zeitpunkt im Eigentum des Mieters und Vollstreckungsschuldners Michael Max. Vielmehr hat der Beklagte infolge der Raumsicherungsübereignung und späteren Kaufpreiszahlung des Mieters das Eigentum an diesen unmittelbar vom Verkäufer erlangt.

Peter Halbig
Rechtsanwalt

Klausur Nr. 1273 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 11 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Landgericht Potsdam
Az.: 4 O 233/25

Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

Vogel gegen Berger

Es soll Beweis erhoben werden, über die Behauptung des Beklagten,

**Herr Michael Max habe die Mietzinsforderungen des Klägers gegen Herrn Max aus den
Monaten September 2024 bis März 2025 in Höhe von insgesamt 16.500 € erfüllt**

durch Vernehmung des Zeugen Michael Max, (...) Potsdam, Röntgenstraße 7.

Potsdam, den 28. August 2025
Merkler

Richter am Landgericht
als Einzelrichter

Klausur Nr. 1273 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 12 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Öffentliche Sitzung der 4. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam

Potsdam, den 10. November 2025

Az.: 4 O 233/25

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Merkler als Einzelrichter.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Vogel gegen Berger

erschieden bei Aufruf zur Güteverhandlung
für den Kläger Rechtsanwalt Richard Rost,
für den Beklagten Rechtsanwalt Peter Halbig.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Nach Aufruf derselben Sache zu dem sich anschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung erschien neben den oben Genannten der vorbereitend geladene Zeuge Michael Max.

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen.

Der Zeuge verlässt den Sitzungssaal.

Der Klägervertreter stellt seine Anträge aus dem Schriftsatz vom 31. Juli 2025. Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen streitig zur Sache.

Es erscheint der Zeuge Max.

Zur Person: „Ich heiße Michael Max, 48 Jahre alt, selbständiger Kaufmann, wohnhaft in Potsdam, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.“

Zur Sache: „Leider ist es wahr, dass ich meinem Vermieter Volker Vogel, der hier in diesem Prozess der Kläger ist, mehrfach die Miete schuldig geblieben bin und diese immer noch schulde. Es ist wirklich erstaunlich, dass er noch nicht gekündigt hat. Aber er wusste halt auch, dass meine Probleme hauptsächlich daraus resultierten, dass einige meiner Kunden einfach ihre Rechnung nicht bezahlten und ich immer noch mit den Banken verhandele. Ich werde mich bemühen, das irgendwie in den Griff zu bekommen.“

Klausur Nr. 1273 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 13 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Insgesamt geht es jedenfalls um 16.500 € Mietschulden aus der Zeit von September 2024 bis März 2025. Für die Monate September 2024, November 2024 und Januar 2025 habe ich die 5.000 € jeweils gar nicht bezahlen können, für März 2025 bin ich einen Teilbetrag von 1.500 € schuldig geblieben. Danach habe ich wieder bezahlt, weil gerade so genug hereinkam.“

Die Aussage wird vorgespielt und genehmigt. Auf Beeidigung wird allseits verzichtet.

Der Zeuge wird entlassen.

Der Beklagtenvertreter erklärt daraufhin, die Nichterfüllung der betroffenen Mietschulden unstreitig zu stellen.

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass die Sicherungsübereignung einem Pfandrecht immer vorgehe, wenn die Übereignung – wie es hier erfolgt sei – bereits vor dem Einbringen der Waren in die Mieträume vereinbart wurde. Die Besitzverschaffung sei wegen der Sicherungsabrede überflüssig gewesen.

Der Klägerevertreter erwidert, dass der Beklagte bezüglich des Bestehens von Vermieterpfandrechten in jedem Fall als bösgläubig angesehen werden müsse. Er habe ganz gewiss von der Vermietung des Grundstücks gewusst, weil alles andere eine lebensferne Annahme wäre. Zumindest hätte er wegen der Üblichkeit damit rechnen müssen.

Der Beklagtenvertreter erklärt, hiermit zu bestreiten, dass seinem Mandanten das Bestehen einer Vermietung bzw. eines Vermieterpfandrechts bekannt gewesen sei oder dass er Anhaltspunkte hatte, aufgrund derer er damit hätte rechnen müssen.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 113.

Merkler
Richter am Landgericht
als Einzelrichter

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Prantelbayer
Justizsekretärin als U.d.G.

Klausur Nr. 1273 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 14 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Eine etwaige Streitwertfestsetzung ist erlassen.
2. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise wurden erteilt. Die Anwaltsschriftsätze wurden alle korrekt im elektronischen Verfahren nach § 130a ZPO übermittelt und gingen jeweils noch am selben Tag ihrer Datierung bei Gericht ein.
3. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.
4. Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle angesprochenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.
5. Alle genannten Anlagen sind, auch soweit sie nicht im Sachverhalt abgedruckt sind, den Schriftstücken beiliegend und haben den dort angegebenen Inhalt.
6. Es kann ungeprüft unterstellt werden, dass eine Sittenwidrigkeit der Sicherungsübereignung nicht gegeben ist.
7. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Grüneberg, BGB;
 - d) Thomas/Putzo, ZPO.